

Von der Genehmigung ausgenommen mit Ausnahme der Klassierung

Legende:

- bestehende Strassen bzw. Trottoir
- sicherzustellende Strassen bzw. Trottoir Rad- und Fussweg
- neue Baulinie
- aufzubauende Baulinien
- Vorbaulinien
- Auflage-Perimeter
- Zonengrenze

Stützmauern und Böschungen dürfen in Abweichung von § 49 Abs. 2 des kantonalen Baureglementes direkt an die Strassen- bzw. Trottoirgrenze gestellt werden.

Im Plan nicht aufgezeigte Erschliessungen sind privat zu erstellen.

Der Abstand zwischen Garagen und öffentlichem Strassengebiet ist mit 6.00m einzuhalten.

Folgende Strassen erfahren eine Kategorien-änderung oder Neuzuteilung

Bachtelenstrasse ab Zelgweg bis Allerheiligenstr.	alt: SS	Neu: ES
Simplonstrasse	alt: SS	Neu: ES
Breidensteinweg		ES
Verbindung oberhalb Zelgweg bis Bachtelenstr.	GI	Fussweg
Verbindung Bachtelenstr. IG-Dählenstr.		Fussweg

Baukommission Grenchen
Baurevisor

Präsident der Eingebundenen Grenchen
Baurevisor

Vom Stadlerungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 125 genehmigt
Cantonalrat, den 20. März 1990
Der Staatsarchivar:
Dr. K. F. Rutschke


